

Die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Regeln stützen sich auf die Sechste Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 10.06.2020, zuletzt geändert am 07.07.2020, verordnet vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Empfehlungen des Bayrischen Segelverbands vom 09.07.2020, die Mitteilungen der Wasserschutzpolizei vom 08.07.2020 über die Auslegung der BayIfSMV für den Wassersport in Bayern, sowie die Auflagen zur Hafennutzung der Hafenverwaltungen.

Sie sind ergänzt um Regelungen zur Nutzung der vereinseigenen Boote der Segelabteilung des SVW Burghausen.

1. Der Besuch der Hafengelände und die Nutzung der vereinseigenen Boote ist ausnahmslos für Personen untersagt, die sich nicht gesund fühlen, in den letzten 14 Tagen Corona- und Grippetypische Symptome hatten, oder wenn entsprechende Krankheiten in Ihrem Haushalt oder persönlichem Umfeld vorlagen.
2. Für das Segeln auf einem Boot gelten die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum. Erlaubt ist Segeln mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes, oder in Gruppen bis zu 10 Personen.
3. Segelsport ist kontaktfrei durchzuführen, oder das Segeltraining die Segelausbildung erfolgt in festen Trainings-/Ausbildungsgruppen unter Erfassung der Kontaktdaten gemäß Rahmenhygienekonzept Sport.
4. Das Abstandsgebot 1.5 m gegenüber nicht in Hausgemeinschaft lebenden Personen ist einzuhalten, MNS sofern das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann.
5. Die allgemeinen Hygieneregeln (Hände waschen, nicht die Hand geben) bitte einhalten.
6. Übernachten im Hafen Seebruck ist wieder erlaubt.
7. Das Übernachten auf den vereinseigenen Booten ist nur erlaubt für Personen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes.
8. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Sanitärbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist mit MNS unter Beachtung des Mindestabstandsgebots gestattet. Das zwingende Schutz-/Hygienekonzept des Betreibers ist zu beachten (Hafen Seebruck).
9. Im Hafen gelten die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum.
10. Betreten des Hafenmeisterbüros ist nur einzeln gestattet.
11. Kranen von Booten unter Wahrung der Abstandsregel. Außer dem Bediener des Krans dürfen nur die für das Kranen notwendigen Personen anwesend sein.
12. Die in den Yachthäfen bzw. an den Steganlagen ausgehängten Hinweise zum Verhalten im Hafen sind zu beachten.
13. Das Mitnehmen von Gästen auf den vereinseigenen Booten ist erlaubt, sofern diese aus dem eigenen Hausstand des verantwortlichen Schiffführers oder eines zusätzlichen Hausstands stammen. Der Schiffsführer muss die Kontaktdaten von Gästen (Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Anschrift), die nicht zu seinem eigenen Hausstand gehören und keine Mitglieder in der Segelabteilung sind im Bordbuch eintragen.
14. Nach jeder Nutzung der Dickschiffe erfolgt die Desinfektion von Tischen, Bänken, und häufig genutzten Kontaktflächen mit den an Bord befindlichen Desinfektionsmitteln und Einmaltüchern, sowie die Entsorgung der benutzten Tücher im Hafen (Seebruck) bzw. zu Hause (Gollenshausen) durch die jeweiligen Nutzer. Bitte nicht in die Abfalleimer des Seehäusl- Wirts entsorgen!
15. Der verantwortliche Schiffsführer dokumentiert für den SVW lückenlos durch Charterung im elektronischen Buchungssystem und durch namentliche Eintragung der vollständigen Mannschaft im Bordbuch die verbindliche Einhaltung dieser Regeln.
16. Die Ausübung des Segelsports unter diesen strengen Hygieneregeln erfolgt auf eigene Gefahr.